

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Logistics Engineering and Management der Hochschule Bremerhaven

vom 3. Dezember 2019

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 6. Dezember 2019 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (Brem HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt mehrfach geändert und § 23c eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremerhaven am 3. Dezember 2019 auf Grundlage des § 33 Abs. 6 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Logistics Engineering and Management genehmigt.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium „Logistics Engineering and Management“ ist.

a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einem Studiengang mit logistischem Bezug im Fach Transportwesen, Logistik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Informatik, Wirtschaftsinformatik mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen.

b) oder der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „befriedigend“ bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einem Studiengang mit logistischem Bezug im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen, sowie eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit als Führungskraft in einem Unternehmen mit logistischem Bezug.

c) und der Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachgewiesen durch entsprechende Zeugnisse, ein Auslandsstudium in englischer Sprache im Rahmen des vorausgegangenen Studiums gemäß a) und b), Englisch als Muttersprache oder durch nachgewiesene mindestens einjährige berufliche Tätigkeit im englischen Sprachraum.

d) und der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber durch den Befähigungsnachweis der deutschen Sprache entsprechend dem Niveau Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens.

(2) Die nach Abs. 1 a) nachzuweisende Mindestdurchschnittsnote erhöht sich

1. um 0,3 für Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens zwei Jahre einschlägig beruflich tätig waren.

2. um jeweils 0,1 für den Nachweis eines erfolgreich abgelegten Moduls mit mindestens 5 CP aus dem Katalog der nachfolgend benannten oder gleichwertigen Module:
 - Mathematik
 - Algorithms and Data Structures
 - Software Development

Die Erhöhung der Minstdurchschnittsnote ist auf maximal 0,3 begrenzt.

§ 2 Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Logistics Engineering and Management kann zum Sommer- und Wintersemester erfolgen. Bewerbungsschluss ist für das Sommersemester der 15. Februar und für das Wintersemester der 15. August eines jeden Jahres. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der Entscheidung des Rektorats im Einvernehmen mit den Dekanaten. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Hochschule Bremerhaven eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 (Zeugnisse, Urkunden),
- b) aussagekräftige Informationen (z.B. Studien-/ Prüfungsordnung, Internet-Adresse) über den Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (§ 1 a) oder b), soweit es sich nicht um einen Studiengang der Hochschule Bremerhaven handelt,
- c) ein tabellarischer Lebenslauf,
- d) sowie ggf. Nachweise über einschlägige und qualifizierte berufliche Tätigkeiten.

(3) Ist das berufsqualifizierende Studium nach § 1 Abs. 1 a) oder b) bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen, kann die Bewerbung erfolgen, wenn der voraussichtliche Studienabschluss bis zum 30. April für eine Zulassung zum Sommersemester sowie 31. Oktober für eine Zulassung zum Wintersemester glaubhaft gemacht und durch ein Transcript of Records nachgewiesen wird, dass hierzu nicht mehr als 30 Leistungspunkte (CP) fehlen. Erfüllt die Bewerbung im Übrigen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 c), d) kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der erste berufsqualifizierende Studienabschluss einschließlich der dabei erreichten Durchschnittsnote bis zum 30. April für eine Zulassung zum Sommersemester sowie 31. Oktober für eine Zulassung zum Wintersemester nachgewiesen wird und die betreffenden Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Juli für eine Zulassung zum Sommersemester bzw. zum 31. Januar für eine Zulassung zum Wintersemester vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht oder werden die Urkunden und Zeugnisse nicht fristgemäß vorgelegt, wird die Zulassung widerrufen.

§ 3 Auswahlverfahren

Die Zahl der Studienplätze ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge der Noten des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem Verfahren zur Feststellung der Zulassungsbefähigung vergeben. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der vorhandenen Studienplätze, werden 7,5% der Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch

die Hochschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Härtefallrichtlinien der Hochschule finden entsprechende Anwendung. Die Rangfolge innerhalb der Härtequote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 4 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 5 Zulassung

(1) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremerhaven in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren ab dem Sommersemester 2020. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Logistics Engineering and Management vom 20. April 2010 außer Kraft.

Bremerhaven, den 6. Dezember 2019

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven